



**Kleine Anfrage von Jean Luc Mösch, Peter Rust, Patrick Rösli, Michael Felber und Roger Wiederkehr
betreffend Einführung der neuen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB resp. IVöB) im Kanton Zug**

Antwort des Regierungsrats
vom 14. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. November 2021 haben die Kantonsräte Jean Luc Mösch, Cham, Peter Rust, Walchwil, Patrick Rösli, Zug, Michael Felber, Zug, und Roger Wiederkehr, Risch, die Kleine Anfrage betreffend Einführung der neuen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB resp. IVöB) im Kanton Zug eingereicht.

Der Regierungsrat nimmt zu den in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Weshalb wird beim Kantonsrat kein Gesuch zu einer Fristerstreckung eingereicht?*

Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass die parlamentarischen Vorstösse innerhalb der in der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR; BGS 141.1) vorgesehenen Fristen beantwortet werden. Eine Erstreckung der Frist soll deshalb eine Ausnahme bleiben. Nach § 45 Abs. 4 GO KR kann der Regierungsrat einzelne Zwischenberichte gemäss Abs. 3 zu einem Sammel-Zwischenbericht zusammenfassen. Dieser ist dem Kantonsrat einmal pro Jahr zum Entscheid zu unterbreiten. Gestützt auf diese Regelung darf der Regierungsrat für alle überfälligen Vorstösse einmal jährlich ein Fristerstreckungsgesuch dem Kantonsrat unterbreiten. Aktuell umfasst dieser Sammel-Zwischenbericht alle jeweils per Ende März (Stichdatum) fälligen Vorstösse. Der Kantonsrat berät an der Kantonsratssitzung von Ende Juni über dieses Sammelgesuch. Dieses Vorgehen entspricht einer langjährigen und bewährten Praxis (siehe Tino Jorio, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug, Ein Kommentar für die Praxis, Zürich/St. Gallen 2015, N 671 f. zu § 45 Abs. 4 GO KR).

2. *Was sind die Gründe für die nichtfristgerechte Beantwortung des Postulats?*

Für den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) bedarf es einer Revision des kantonalen Submissionsgesetzes (SubG). Die Arbeiten sind in vollem Gang und der Entwurf der Gesetzesvorlage liegt bereit für die Vernehmlassung. Bei dieser Ausgangslage besteht eine Koordinationspflicht zwischen der Gesetzesvorlage und den damit zusammenhängenden Motionen und Postulaten. Bezogen auf das Postulat der damaligen CVP-Fraktion (Vorlage Nr. 3169.1 - 16451) macht ein koordiniertes Vorgehen vor allem auch deshalb Sinn, weil darin der Regierungsrat aufgefordert wird, die notwendigen kantonalen Gesetzesanpassungen im Hinblick auf einen Beitritt zur revidierten IVöB in die Wege zu leiten und neue Zuschlags- bzw. Qualitätskriterien für das Gewerbe im Beschaffungswesen festzusetzen. Insbesondere die Einführung von neuen Zuschlagskriterien kann nicht isoliert geschehen. Hier ist es wichtig, dass dieses Thema im Gesamtzusammenhang mit dem Beitritt zum Konkordat bzw. mit der Übernahme der neuen Bestimmungen der revidierten IVöB im Kantonsrat besprochen wird. Der Vorstoss wird daher in das Hauptgeschäft eingebettet. Für den parlamentarischen Vorstoss ist dies insofern attraktiv, als die Behandlung deutlich schneller vor sich geht. Ebenso können dadurch widersprüchliche Entscheide sowie doppelte

Behandlungen derselben Thematik im Rat vermieden werden. Diese Vorgehensweise entspricht ebenfalls einer langjährigen Praxis und ergibt sich zudem aus § 47 Abs. 1 GO KR (siehe Tino Jorio, a.a.O., N 679 zu § 47 Abs. 1 und 2 GO KR).

3. *Wann gedenkt der Regierungsrat, das Postulat zu beantworten?*

Das Postulat wird zusammen mit der erarbeiteten Gesetzesvorlage beantwortet. Der Zeitplan sieht vor, dass die verwaltungsinterne Vernehmlassung im Januar 2022 gestartet wird. Die erste und zweite Lesung des Regierungsrats sollte voraussichtlich im April bzw. September 2022 stattfinden, damit das Geschäft im letzten Quartal dem Kantonsrat überwiesen werden kann.

Regierungsratsbeschluss vom 14. Dezember 2021